



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Aserbaidschan

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität):
Situation von LGBTIQ-Personen

Stand: 07/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Rechtliche Lage..... | 1 |
| 2. Behandlung durch staatliche Akteure und Gesellschaft | 2 |
| 2.1 Behandlung durch Polizei- und Sicherheitsbehörden..... | 2 |
| 2.2 Behandlung durch die Politik | 4 |
| 2.3 Behandlung durch die Gesellschaft..... | 5 |

1. Rechtliche Lage

Aserbaidsschan erklärte im August 1991 seine Unabhängigkeit von der Sowjetunion. Die in den folgenden Jahren neu entworfene aserbaidsschanische Rechtsordnung basiert auf einem Zivilrechtssystem, das sich vor allem an dem napoleonischen Code civil von 1804 sowie dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 orientiert, die wiederum ihren Ursprung im römischen Recht haben.¹ Dennoch sind in den aktuellen Gesetzen auch immer noch Anklänge an das alte Recht der Sowjetunion zu finden.

Die Verfassung von Aserbaidsschan aus dem Jahr 1995 enthält in den Artikeln 24 ff umfassende Bestimmungen über Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten. Art. 25 Abs. 3. besagt: "Jeder Mensch hat die gleichen Rechte und Freiheiten, ungeachtet seiner Ethnie, seiner Religion, seines Geschlechts, seiner Herkunft, seines Vermögens, seiner sozialen Stellung, seiner Überzeugungen, seiner politischen Partei, seiner gewerkschaftlichen Organisation und seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Einheit. Die Einschränkung oder Anerkennung von Rechten und Freiheiten aus Gründen der Ethnie, der sozialen Stellung, der Sprache, des Geschlechts, der Herkunft, der Überzeugung und der Religion ist verboten" (eigene Übersetzung).² ILGA World weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass als weitere Diskriminierungsgründe die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, der Geschlechtsausdruck oder die Geschlechtsmerkmale nicht explizit erwähnt werden.³

Gemäß Art. 34 Abs. 1 der aserbaidsschanischen Verfassung hat jedermann das Recht zu heiraten, wenn die Person das gesetzlich festgelegte Alter erreicht hat.⁴ Dieses beträgt laut Art. 10 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs 18 Jahre, kann aber in Ausnahmefällen nach Abs. 2 um ein Jahr gesenkt werden.⁵ Allerdings erstreckt sich das Recht zur Heirat nicht auf gleichgeschlechtliche Ehen: So sieht Art. 34 Abs. 3 der aserbaidsschanischen Verfassung zwar für Ehemann und Ehefrau die gleichen Rechte vor. Die Ehe wird aber laut Art. 2 Abs. 3 des Familiengesetzbuchs ausschließlich als freiwillige Vereinigung zwischen Mann und Frau definiert.⁶

Gemäß Art. 120 Abs. 3 iVm Art. 117 Abs. 2 des Familiengesetzbuchs können zwei nicht verheiratete Personen nicht das selbe Kind adoptieren. Auch ist nach Art. 117 Abs. 3 die Adoption des ehelich oder unehelich geborenen Kindes des anderen Partners nur für einen Ehemann oder eine Ehefrau zulässig, was in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 Familiengesetzbuch eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ausschließt.⁷

Art. 113 des von 1960 bis 2000 geltenden aserbaidsschanischen Strafgesetzbuchs sah eine Bestrafung jeglichen Geschlechtsverkehrs zwischen Männern vor. In der seit dem 01. Januar 2001 geltenden Neufassung wurde der alte Artikel 113 gestrichen, so dass ein einvernehmlicher Geschlechtsverkehr zwischen Männern nun keiner Strafbarkeit mehr unterliegt. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Frauen waren hingegen bereits im ehemaligen Strafgesetzbuch nicht strafbar.⁸

Aserbaidsschan hat darüber hinaus eine Reihe von wichtigen internationalen Verträgen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ratifiziert wie z.B. die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung oder die Konvention zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung der Frau.⁹

¹ NYULAW, A Guide to the Republic of Azerbaijan Law Research (New University School of Law), letzte Aktualisierung Sept/Okt 2022; Natig Khalilov in: Journal of Civil Law Studies, Codification of Civil Law in A Codification of Civil Law in Azerbaijan: History, Current Situation and Development Perspectives, 325 f., letzte Aktualisierung 16.12.2022; IQB, Civil Law und Common Law – Die Entstehung zweier Rechtskreise (IQB Career Services), letzte Aktualisierung 13.02.2024.

² President AZ, The Constitution of the Republic of Azerbaijan (President of the Republic of Azerbaijan Ilham Aliyev), Aktueller Stand

³ ILGA, ilgaworlddatabase azerbaijan, (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association), letzte Aktualisierung 20.06.2025

⁴ President AZ, The Constitution of the Republic of Azerbaijan (President of the Republic of Azerbaijan Ilham Aliyev), Aktueller Stand

⁵ ElBib, Aserbaidsschan, Ehe- und Kindschaftsrecht, (Elektronische Bibliothek Spezial ausländisches Recht), letzte Aktualisierung 20.06.2025; E-Qanun, Family code of the Republic of Azerbaijan, letzte Aktualisierung 20.06.2025.

⁶ CIS Legislation, Family Code of the Azerbaijan Republic, Artikel 2 (3), letzte Aktualisierung 25.06.2024; E-Qanun, Family code of the Republic of Azerbaijan, letzte Aktualisierung 20.06.2025.

⁷ E-Qanun, Family code of the Republic of Azerbaijan, letzte Aktualisierung 20.06.2025.

⁸ ILGA, ILGA-Europe & COC Netherlands: Forced Out – LGBT People in Azerbaijan, (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, 2007), 24.

⁹ OHCHR, Ratification Status for Azerbaijan, letzte Aktualisierung ohne Datum.

2. Behandlung durch staatliche Akteure und Gesellschaft

2.1 Behandlung durch Polizei- und Sicherheitsbehörden

Obwohl einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen und sexuelle Handlungen in Aserbaidschan nicht unter Strafe stehen, werden Berichten zufolge mehrere Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dazu verwendet, LGBTQ+ Personen de facto zu kriminalisieren. Hierzu werden insbesondere Art. 510 „Geringfügiges Rowdytum“, Art. 524 „Ausübung der Prostitution“ sowie Art. 535 „Vorsätzlicher Ungehorsam gegenüber einer rechtmäßigen Aufforderung eines Polizeibeamten oder Militärangehörigen“ herangezogen, wobei sich laut ILGA die Polizeikräfte bei Verhaftungen zunächst in der Regel auf Art. 524 berufen würden, in den offiziellen Anklagen aber oftmals dann keine belastbaren Hinweise auf Sexarbeit mehr zu finden seien. Stattdessen würden Art. 510 und/oder Art. 535 Abs. 1 als Ursache der Verhaftung aufgeführt. Grund hierfür könnte die feindliche Einstellung weitreichender Teile der aserbaidchanischen Bevölkerung gegenüber Sexarbeit sein, die es den Polizeikräften einfacher mache, ihre Handlungen gegenüber dieser zu rechtfertigen.¹⁰

Mehreren Presseberichten zufolge stoßen LGBTQ+ Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Gewalt und Herabwürdigung erfahren haben, bei den aserbaidchanischen Behörden in der Regel auf wenig Verständnis oder Schutz.¹¹ So sollen sich Polizeikräfte im Einsatz geweigert haben, gegen Personen vorzugehen, die LGBTQ+ Personen angriffen, oder die möglichen Tatverdächtigen danach festzunehmen. Auch blieben in vielen Fällen die Strafanzeigen der Opfer unbearbeitet, vor allem wenn die angegriffenen Personen ohne Rechtsvertreter oder Beistand von Sozial- oder anderen Verbänden auf dem Revier erschienen.¹² Zudem sollen Polizeikräfte selbst Druck auf LGBTQ+ Personen bei der Aufnahme der Strafanzeigen ausgeübt haben, bspw. durch nicht gerechtfertigte Fragen zum persönlichen Leben der Opfer (z.B. ob sie eher den aktiven oder passiven Part beim Geschlechtsverkehr übernehmen würden), die nicht gewünschte Informierung von Familienangehörigen bis hin zu offener Erpressung durch Drohung der Veröffentlichung der sexuellen Orientierung.¹³ Als Konsequenz aus diesen Erfahrungen unterlassen es viele LGBTQ+ Personen in Aserbaidschan, sich bei möglichen Vorkommnissen an die staatlichen Organe zu wenden.

In den letzten Jahren scheint sich die Lage für LGBTQ+ Personen deutlich verschlechtert zu haben: Im September 2017 wurden bei mehreren Razzien der Polizeikräfte gegen die LGBTQ+ Personen in Baku bis zu 150 Personen verhaftet, von denen mehr als ein Drittel bis zu 30 Tage inhaftiert, die übrigen zwei Drittel nach Verhängung einer Geldstrafe wieder frei gelassen wurden. Berichten zufolge soll es dabei gegenüber den Verhafteten zur Anwendung von Folter gekommen sein, um auf diese Weise an die Daten weiterer Personen aus der LGBTQ+ Gemeinschaft zu gelangen.¹⁴

¹⁰ ILGA, Trans Legal Mapping Report, Recognition before the law, (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, 2019), letzte Aktualisierung September 2020, 118-120; EQanun, administrative offences code of the republic of Azerbaijan, Gesetzesänderungen bis einschließlich 2025 erfasst.

¹¹ OC Media, Azerbaijan's queer sex workers face double isolation, letzte Aktualisierung 05.08.2022; Minority Azerbaijan, 17-year-old teenager is subjected to violence in Salyan, letzte Aktualisierung 23.08.2022; Minority Azerbaijan, Trans woman was subjected to violence in Sumgait, letzte Aktualisierung 02.09.2022; Minority Azerbaijan, Police is investigating Friends Cafe's phobic behavior, letzte Aktualisierung 09.07.2023; Global Voices, In Azerbaijan, violence against LGBTQ+ people continues unabated, letzte Aktualisierung 27.05.2023; Nafas LGBTI Azerbaijan Alliance & ECOM, Joint stakeholders submission to the 44th session of the Human Rights Council's Universal Periodic Review Working Group, letzte Aktualisierung 05.04.2023, 11.; ECRI, ECRI report on Azerbaijan, (European Commission Against Racism and Intolerance, 2023) 21.

¹² Global Voices, The unprotected: Police offer scant safety for Azerbaijan's LGBTQ+ community, letzte Aktualisierung 17.01.2023; Minority Azerbaijan, Trans man subjected to police transphobia, letzte Aktualisierung 03.07.2023.

¹³ ILGA Europe, Annual-Review 2023 Azerbaijan, (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association), letzte Aktualisierung unbekannt; Global Voices, The unprotected: Police offer scant safety for Azerbaijan's LGBTQ+ community, letzte Aktualisierung 17.01.2023.

¹⁴ USDoS, Azerbaijan 2022 Human Rights Report, (United States Department of State, 2023), 44; The Caucasian Knot, 61 LGBT people arrested after raids in Baku, letzte Aktualisierung 30.09.2017.

Im April 2019 wurde eine erneute Verhaftungswelle initiiert, bei der die Verhafteten darüber hinaus auch zu medizinischen Untersuchungen gezwungen worden sein sollen.¹⁵ Das seit November 2023 nochmals deutlich intensivierte, harte Durchgreifen der staatlichen Behörden gegen die Zivilgesellschaft hat dazu geführt, dass informelle LGBTQ+ Organisationen, darunter Azad LGBTI, Nafas LGBTI sowie Iglyo Minority ihre Arbeit aus Sicherheitsgründen entweder zeitweilig ausgesetzt oder sogar vollständig gestoppt haben (bisher wurde keine einzige Organisation mit LGBTQ+ Schwerpunkt je staatlich anerkannt).¹⁶

In Haftanstalten sind LGBTQ+ Personen, insbesondere transsexuelle Personen, in Gefahr, Opfer von Misshandlungen und sexueller Gewalt zu werden: So liegen Berichte vor, nach denen Transfrauen als Prostituierte für das Gefängnispersonal arbeiten mussten. Auch hätten sie die schmutzigsten und unangenehmsten Gefängnisarbeiten übernehmen müssen, wobei ihnen nur ein Bruchteil des ihnen zustehenden Lohns ausbezahlt worden wäre – den überwiegenden Anteil hätte das Gefängnispersonal für sich behalten. Körperliche Übergriffe oder Herabwürdigungen durch Mitinsassen (z.T. wären Transfrauen direkt mit männlichen Insassen in eine Zelle gesperrt worden) seien üblich, da transsexuelle Personen in der Gefängnishierarchie an unterster Stufe stünden.¹⁷

Auch im Bereich des Militärdienstes sehen sich LGBTQ+ Personen mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert. Artikel 76 Abs. 1 der aserbaidischen Verfassung sieht die Pflicht jedes aserbaidischen Staatsangehörigen vor, seinen Wehrdienst in den Streitkräften des Landes zur Verteidigung der Heimat ableisten zu müssen, worunter auch ein Dienst in den Grenzschutztruppen oder den Truppen des Innenministeriums fällt. Dieser Pflicht unterliegen gemäß Art. 3.2 und Art. 21.3 des Gesetzes „Über den Militär- und Wehrdienst“ alle männlichen Bürger im Alter zwischen 18 und 35 Jahren.¹⁸

LGBTQ+ Personen, die sich vor den Musterungskommissionen als solche outen, werden nach mehreren Berichten durch die Militärbehörden üblicherweise in eine psychiatrische Klinik überwiesen. Während dem mehrtägigen Aufenthalt dort werden sie auf Persönlichkeitsstörungen oder psychische Krankheiten untersucht, es soll dabei aber auch schon zu analen Untersuchungen gekommen sein. Die Wehrpflichtigen werden im Anschluss nach Art. 17 b oder 18 b der Verordnung über militärärztliche Untersuchungen aus Gesundheitsgründen vom Dienst zurückgestellt (angebliches Vorliegen einer reaktiven Psychose, neurotischen Störung, neurologischen oder psychologischen Störung oder einer Störung der Persönlichkeit), müssen sich dem Verfahren aber alle drei Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze von 35 Jahren erneut unterziehen.¹⁹

Das Klinikpersonal vermerkt die Zurückstellungsgründe im Wehrpass der wehrpflichtigen Person, was dazu führt, dass die Person bestimmte Berufe (z.B. Lehrer) nicht mehr anstreben kann. Auch bei Bewerbungen auf dem privaten Arbeitsmarkt können durch die Eintragungen negative Konsequenzen für die betroffenen Personen entstehen, weil die Arbeitgeber anhand der Zurückstellungsgründe Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung ihrer potentiellen zukünftigen Beschäftigten stellen können.²⁰ Daneben können Familienangehörige der betroffenen Personen aufgrund der Diagnosen bei einem Gericht die Beschlagnahmung deren Eigentums beantragen.²¹ Aus diesen Gründen versuchen viele LGBTQ+ Personen ihre sexuelle Orientierung gegenüber den Militärkommissionen eher geheim zu halten.

¹⁵ Freedom House, Azerbaijan: The Government Must Stop Pursuing the Most Vulnerable Members of its Society, letzte Aktualisierung 02.04.2019; Eurasianet, New wave of detentions among LGBT in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 02.04.2019.

¹⁶ HRW, Azerbaijan report 2024, Kapitel Sexual Orientation and Gender Identity, (Human Rights Watch), letzte Aktualisierung 2024; HRW: Azerbaijan: Anti-Gay Crackdown, (Human Rights Watch), letzte Aktualisierung 03.10.2017.

¹⁷ JAM News, 'I was sold for 500 manats' – the fate of transgender people in Azerbaijani prisons, letzte Aktualisierung 12.08.2022; OC Media, A prison within a prison: trans women behind bars in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 01.12.2022.

¹⁸ Refworld, Azerbaijan: compulsory military service, including requirements and exemptions; penalties for evasion or desertion (2011-May 2016), letzte Aktualisierung 18.05.2023.

¹⁹ Global Voices, 'Unfit for military service': How Azerbaijan stigmatizes LGBTQ+ military personnel, letzte Aktualisierung 26.11.2021; JAM News, Inaccurate mental disorder diagnoses and other problems LGBTI+ faces in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 14.06.2022; Heinrich Böll Stiftung, From raids to wars: Queer bodies for the homeland, Azerbaijan, letzte Aktualisierung 28.03.2024; USDOS, Azerbaijan 2023 Human Rights Report, (United States Department of State, 2024), 60.

²⁰ Global Voices, 'Unfit for military service': How Azerbaijan stigmatizes LGBTQ+ military personnel, letzte Aktualisierung 26.11.2021; JAM News, 'If your protesting hand gets tired, I'll be there to take it', letzte Aktualisierung 13.11.2023; ECRI, ECRI report on Azerbaijan, (European Commission Against Racism and Intolerance, 2023), 14.

²¹ Global Voices, 'Unfit for military service': How Azerbaijan stigmatizes LGBTQ+ military personnel, letzte Aktualisierung 26.11.2021; JAM News, Inaccurate mental disorder diagnoses and other problems LGBTI+ faces in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 14.06.2022.

2.2 Behandlung durch die Politik

Bereits in seiner Rede zum 100. Geburtstag der Universität Baku am 26.11.2019 betonte Präsident İlham Aliyev, dass Aserbaidschan es ablehnen würde, sich in Europa zu integrieren, wenn es dort keine Unterscheidung mehr zwischen Männern und Frauen geben würde. Europa würde es nicht akzeptieren, dass Aserbaidschan innerhalb seines traditionellen Denkens und Handelns leben wolle.²²

Im Mai 2020 wurden mehrere Videoausschnitte von Online-Meetings des Nationalen Rats der Demokratischen Kräfte (ein Zusammenschluss mehrerer oppositioneller aserbaidschanischer Parteien - Allerdings gibt es im aserbaidschanischen Parlament keine reale Opposition, da die übrigen Kleinstparteien die Regierungslinie ebenso vertreten) durch Unbekannte veröffentlicht, in denen sich verschiedene Politikerinnen und Politikern herabwürdigend gegenüber LGBTQ+ Personen äußerten: So warnte die ehemalige Parlamentsabgeordnete Gultakin Hajibayli davor, „dass für den Westen die Rechte von sexuellen Minderheiten, [und damit] die Rechte von Unerwünschten, die höchste Priorität genießen würden“. Im weiteren Gesprächsverlauf bezeichnete daraufhin Rafiq Manaflı, ein Mitglied der Civic Solidarity Party/VHP den in den USA lebenden LGBTQ-Aktivistin İsmayıl Jəlilov als „männliche Hure“ und bedauerte es, „dass Hitler es nicht geschafft habe, alle Schwulen 1941-1945 zu vernichten“.²³

Eldar Guliyev, ein Parlamentsabgeordneter der regierenden Partei Neues Aserbaidschan/YAP, äußerte sich in einem Interview 2022: „LGBT-Propaganda entspricht nicht unserer Mentalität. Sie wurde uns aus Europa gebracht, und das ist das Ende der Integration.....ein Mann ist ein Mann, eine Frau ist eine Frau, (...) wenn sie krank sind, lasst sie gehen und sich behandeln“ (eigene Übersetzung).²⁴

Der damalige Parlamentsabgeordnete der Unity Party/VƏHDƏT und stellvertretende Vorsitzende der Menschenrechtskommission des aserbaidschanischen Parlaments Tahir Karimli bezeichnete im Frühjahr 2022 während einer Rede im aserbaidschanischen Parlament LGBTQ+ Personen als „Gesetzlose“, die einen sehr negativen Einfluss auf Aserbaidschan haben würden und deshalb verfolgt und isoliert werden müssten.²⁵

Anfang 2023 mehrten sich in Aserbaidschan schließlich die Rufe konservativer Politiker nach einem Gesetz gegen vermeintliche „LGBT-Propaganda“, nachdem das Parlament der russischen Föderation, Duma, im Dezember 2022 ein Gesetz verabschiedet hatte, dass u.a. die Förderung nicht-traditioneller sexueller Orientierungen sowie die Leugnung familiärer Werte unter Strafe stellte.²⁶ So erklärte z.B. Javanshir Pashazade, ein wichtiger YAP-Parlamentarier und Bruder des einflussreichen muslimischen Geistlichen Sheikh ul-Islam of Caucasus, Allahshukur Pashazade, „wenn Russland ein Gesetz dieser Art akzeptieren kann, wir, als ein muslimisches Land, das ebenso tun müssen (...) Aserbaidschan muss diese LGBT-Propaganda verbieten“.²⁷

Jedoch wurde 2023 kein offizieller Gesetzesentwurf ins Parlament eingebracht. Es wird vermutet, dass der Widerstand hinter den Kulissen dies verhindert hat, da die aserbaidschanische Regierung am 18.07.2022 eine Vereinbarung mit der EU über eine strategische Energiepartnerschaft geschlossen hat, die die Erdgaslieferungen Aserbaidschans von ursprünglich 8,1 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2021 auf mindestens 20 Mrd. Kubikmeter pro Jahr bis 2027 erhöht.²⁸

²² APA, President İlham Aliyev attended the ceremony marking the 100th anniversary of Baku State University (APA.AZ), letzte Aktualisierung 26.11.2019; OC Media, The rise of homophobic hate speech in Azerbaijan (OC Media), letzte Aktualisierung 28.01.2022.

²³ OC Media, Leaked Zoom meetings reveal homophobia and discord among Azerbaijan's opposition, letzte Aktualisierung 18.05.2020; BBC News Azerbaijan, National Council criticized for insulting gays, (British Broadcasting Corporation), letzte Aktualisierung 14.05.2020; JAM News, Homophobic statements made by oppositionists provoke another scandal on Azerbaijani social media, letzte Aktualisierung 14.05.2020.

²⁴ Demokrat Azerbaijan, MP: "Uzdeniraqs" need to be either educated or expelled from the country", letzte Aktualisierung 16.05.2022.

²⁵ Meclis, Hate speech directed at LGBT individuals by members of the Milli Majlis during the 2022 Spring Session (Meclis.Info), letzte Aktualisierung 13.07.2022; Pravda, Tahir Karimli: "LGBT is also protected in places of deprivation of liberty, it is a shameful situation" (Pravda.AZ), letzte Aktualisierung 11.10.2024; Meclis.Gov, Biography Karimli Tahir Zayidaga oglu (Meclis.Gov.AZ), letzte Aktualisierung 24.06.2025.

²⁶ Spiegel, Duma stimmt für Verschärfung des Gesetzes gegen »LGBT-Propaganda« (Spiegel Online), letzte Aktualisierung 27.10.2022; AI, Russland: Verletzung der Rechte von LGBT-Menschen in Russland nach der Verabschiedung eines Gesetzes zum Verbot der Darstellung von LGBT-Propaganda (Amnesty International), letzte Aktualisierung 09.12.2023.

²⁷ Ckh, Russia's homophobic law inspires Azerbaijani political elites (Chaikhana.media), letzte Aktualisierung 17.05.2023; KAICIID, His Virtue Prof. Dr. Allahshukur Pashazade (International Dialogue Centre Kaiciid), letzte Aktualisierung 24.06.2025.

²⁸ Ckh, Russia's homophobic law inspires Azerbaijani political elites (Chaikhana.media), letzte Aktualisierung 17.05.2023; EuPa, Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan (Europäisches Parlament – Auf einen Blick), letzte Aktualisierung März 2023.

Allerdings betonte der LGBTQ+ Aktivist Miray Aniz, dass „die Nichtzulassung dieses Gesetzes lediglich für das Image gegenüber dem Ausland wichtig ist. Wir leben [in Aserbaidschan] bereits so, als ob dieses Gesetz existieren würde. Wir werden jederzeit von der Polizei oder anderen Regierungsbehörden überwacht, wir stehen immer unter Druck“ (eigene Übersetzung).²⁹

Im Sommer 2024 nahm die Debatte nochmals Fahrt auf, nachdem auch in Georgien ein gegen LGBTQ+ Personen gerichtetes Gesetzespaket vom georgischen Parlament gebilligt worden war. Der Parlamentsabgeordnete Fazil Mustafa, Vorsitzender des Kulturausschusses, erklärte in einem Interview mit Modern.AZ im September 2024, dass „Menschen künstlich in diesen Bereich gezogen werden, stärker als bei Krankheiten. (...) Das ist ziemlich gefährlich. (...) Wir sollten darüber nachdenken, wie wir unsere Gesellschaft in dieser Beziehung schützen können“.³⁰

Dennoch bleibt festzuhalten, dass trotz all dieser politischen Rhetorik bis heute kein derartiges Gesetz verabschiedet, geschweige denn in einer offiziellen Lesung im aserbaidischen Parlament debatiert wurde.

2.3 Behandlung durch die Gesellschaft

Das gesellschaftliche Klima gegenüber den Anliegen von LGBTQ+ Personen ist als grundsätzlich ablehnend einzustufen – sei es aufgrund fehlender Hintergrundinformationen und/oder tiefsitzender Homophobie.³¹ In der Gesellschaft herrscht die Ansicht vor, dass LGBTQ+ ein kulturfremdes, aus dem Westen stammendes Konzept sei und im Widerspruch zu den traditionellen und nationalen Werten stehe, in deren Mittelpunkt sich die Großfamilie befinde.³²

Auch wenn Aserbaidschan formal ein säkularer Staat ist, in dem die überwiegend muslimische Bevölkerung (2020 ca. 97,3 % der Bevölkerung, davon ungefähr 70 % Schiiten³³) im Vergleich zu den benachbarten Ländern ihre Religiosität eher geringer auslebt, spielen religiöse Werte eine große Rolle in der Gesellschaft. Da im Islam nach konservativer Auslegung Homosexualität als Sünde angesehen wird, äußern sich immer wieder konservativen religiösen Autoritäten abschätzig gegenüber LGBTQ+ Personen: So bezeichnete der Kleriker Haji Tayyar Huseynli Personen, die ihr Geschlecht ändern würden, als „von Gott verflucht“, und betonte, dass die Strafe für gleichgeschlechtlichen Sex im Islam nur der Tod sein könne.³⁴ Nach Ansicht des Anführers des Muslim Union Movement, Tale Bagirzadeh, seien LGBTQ+ Personen „unmoralisch und geisteskrank [und] keine menschlichen Geschöpfe“.³⁵

Eine öffentliche Diskussion über LGBTQ+ findet daher überwiegend in einem negativen Kontext statt: Laut einem Bericht des QueeRadar's hate speech monitoring aus dem Jahr 2021 waren fast 2/3 aller untersuchten Medienbeiträge gegenüber LGBTQ+ Personen oder -Themen durch voreingenommene oder sogar hasserfüllte Berichterstattung gekennzeichnet.³⁶ Für das Jahr 2022 stellte QueeRadar fest, dass sogar 77% aller untersuchten Medienbeiträge in diese Kategorie einzuordnen waren.³⁷

²⁹ GV, In Azerbaijan, violence against LGBTQ+ people continues unabated (Global Voices), letzte Aktualisierung 27.05.2023

³⁰ Spiegel, Georgische Transgender-Aktivistin getötet - kurz nach Verabschiedung von LGBTQ-Gesetz (Spiegel Online), letzte Aktualisierung 20.09.2024; Modern.AZ, LGBT propaganda may be BANRED by law in Azerbaijan (Modern.AZ), letzte Aktualisierung 05.09.2024; ILGA-Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, 2024).

³¹ ILGA-Europe & COC Netherlands, Forced Out – LGBT People in Azerbaijan, (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, 2007), 19-20, 30; The Caucasian Knot: Police explain detentions of gays in Baku by complaints of citizens, letzte Aktualisierung 20.09.2017.

³² OC Media, The rise of homophobic hate speech in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 28.01.2022;; Nafas LGBTI Azerbaijan Alliance & ECOM, Joint stakeholders submission to the 44th session of the Human Rights Council's Universal Periodic Review Working Group, letzte Aktualisierung 05.04.2023, 3; Chaikhana, Russia's homophobic law inspires Azerbaijani political elites, letzte Aktualisierung 17.05.2023.

³³ Munzinger, Länderprofil Aserbaidschan – Gesamt, (ohne Datum) 9.

³⁴ Minority Magazine, Haji Tayyar Huseynli supported the murders of LGBTI+s, letzte Aktualisierung 27.01.2022;

³⁵ Minority Magazine, Hateful statement from Tale Bagirzade, letzte Aktualisierung 11.07.2021.

³⁶ ILGA-Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, 2022).

³⁷ ILGA Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, 2023).

Ein berüchtigtes Beispiel für den geäußerten Hass ist die bekannte aserbaidische Bloggerin und Influencerin Sevinj Huseynova, die 2021 in mehreren Videos offen zur physischen Beseitigung von LGBTQ+ Personen aufrief und die Behörden dazu aufforderte, „gegenüber [möglichen] Tätern ihre Augen zu verschließen“.³⁸

Nachdem die Polizeibehörden trotz Hinweisen nicht darauf reagierten, geschahen im Verlauf des Julis 2021 zunächst einige körperliche Angriffe auf LGBTQ+ Personen. Als am 22.08.2021 eine Transfrau im Garadagh Bezirk der Hauptstadt Baku zunächst zusammengeschlagen und dann bei lebendigem Leib verbrannt wurde, kam es schließlich zu größeren Protesten der LGBTQ+ Gemeinschaft in Baku.³⁹ Einer der Organisatoren dieser Proteste war der bekannte Journalist und LGBTQ+ Aktivist Avaz Hafizli, der infolgedessen selbst von Huseynova in ihren Videos beleidigt und bedroht wurde.

Da weiterhin die Polizei weder gegen Huseynova einschreiten noch Hafizli Schutz gewähren wollte, kettete sich Hafizli aus Protest am 08.09.2021 am Zaun der Generalstaatsanwaltschaft an.⁴⁰ Schließlich wurde Hafizli am 22.02.2022 von seinem 24-jährigen Cousin Amrulla Gulaliyev im Schlaf aus Hass auf dessen Homosexualität ermordet, wobei dieser mit einem Messer mehrfach auf Hafizli einstach, ihm die Kehle durch- und die Genitalien abschnitt. Nach Berichten soll die Polizei den Leichnam von Hafizli in einen Teppich gewickelt und danach in einem Müllwagen abtransportiert haben.⁴¹

Im anschließenden Strafverfahren verurteilte das Gericht am 29.07.2022 den Täter zu einer Gefängnisstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten nach Art. 120 Abs. 1 aserbaidisches Strafgesetzbuch, wobei das Strafmaß lediglich 6 Monate über dem Mindeststrafmaß lag. Auch zog das Gericht die Anwendung einer Strafverschärfung gemäß Art. 120 Abs. 2 Pkt. 4 (Mord mit besonderer Grausamkeit) oder Pkt. 9 (Mord an einer hilflosen Person) nicht in Betracht.⁴²

Allerdings stellen diese Vorfälle wohl lediglich die Spitze des Eisbergs dar: Bei einer gemeinsamen, nicht repräsentativen Umfrage von JAM News und Gay.AZ im Jahr 2021 mit insgesamt 447 Personen gaben 30,7 % der Befragten an, dass sie wegen ihrer sexuellen Orientierung bereits geschlagen worden wären. Weiteren 7,2 % sei sexuelle Gewalt angetan worden. Die Täter wären zu 38,5 % fremde Personen, 32,2 % Verwandte, 26,4 % Gleichaltrige und zu 15,9 % Nachbarn gewesen.⁴³

Auch in den alljährlichen Jahresrückblicken von ILGA-Europe werden für das Land Aserbaidschan etliche Fälle von körperlicher und seelischer Gewalt gegen LGBTQ+ Personen aufgelistet.⁴⁴ So wurde z.B. am 12.03.2024 die Transfrau Aytan am Stadtrand von Baku ermordet aufgefunden. Ihr Körper wies dabei Folterungsspuren auf. Nachdem der LGBTQ+ Aktivist Alex Shah über den Totschlag in den Sozialen Medien berichtet hatte, wurde er von der Polizei darüber informiert, dass sie mehr Informationen benötigen würden, bevor sie ein Ermittlungsverfahren eröffnen könnten. Auf Nachfrage von OC Media teilte ein Sprecher des Innenministeriums mit, dass das Ministerium bisher keine Kenntnis von dem Fall hätte. Aber auch die Medien selber berichteten über den Fall überwiegend nicht - ein Zustand, den Leyla Hansanova von QueerRadar als „furchtsames Schweigen“ bezeichnete.⁴⁵

³⁸ OC Media, Instagram star in Azerbaijan repeats call to ‘remove’ trans people from country, letzte Aktualisierung 3.09.2021; OC Media, After alleged killing, transgender protesters rally in Baku, letzte Aktualisierung 26.08.2021.

³⁹ OC Media, After alleged killing, transgender protesters rally in Baku, letzte Aktualisierung 26.08.2021; ILGA-Europe, The timeline leading from anti-LGBTI Instagram posts to the “honour killing” of an LGBTI activist in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 05.08.2022; Nafas LGBTI, Universal periodic review fourth cycle Azerbaijan (Nafas LGBTI Azerbaijan Alliance), letzte Aktualisierung 05.04.2023; JAM News, Burning of transgender woman in Azerbaijan sparks protests, hate speech, letzte Aktualisierung 03.09.2021

⁴⁰ OC Media, Journalist chains himself to Prosecutors’ gate in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 09.09.2021.

⁴¹ ILGA-Europe, The timeline leading from anti-LGBTI Instagram posts to the “honour killing” of an LGBTI activist in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 05.08.2022; ILGA-Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association), 2022.

⁴² OC Media, Murderer of queer Azerbaijani journalist sentenced to 9 years, letzte Aktualisierung 30.07.2022; E-Qanun, criminal code of the republic of Azerbaijan, aktueller Stand.

⁴³ JAM News, The most homophobic country in Europe, or ‘nobody touches them here’? LGBT survey results, letzte Aktualisierung 26.03.2021.

⁴⁴ ILGA-Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association), 2022; ILGA-Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association), 2023; ILGA-Europe, Annual Review of the human rights situation of LGBT People in Azerbaijan (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association), 2024).

⁴⁵ OC Media, Azerbaijani authorities remain silent over murder of trans woman, letzte Aktualisierung 22.03.2024.

Berichten zufolge gibt es deutliche Unterschiede zwischen der Lage von LGBTQ+ Personen in urbanen und ländlichen Gebieten. So führe gerade auf dem Land das mangelnde Verständnis für die Anliegen von LGBTQ+ Personen sowie der große Druck von Familie und Gesellschaft, konforme Verhaltensweisen anzunehmen, dazu, dass diese Personen in größere Städte, vor allem nach Baku ziehen würden. Die Anonymität der Großstädte erleichtere es, sowohl eine Arbeitsstelle als auch eine Wohnung zu finden, zudem sei es einfacher in Kontakt mit anderen LGBTQ+ Personen treten zu können.⁴⁶

Nach Aussagen von LGBTQ+ Personen kommt es häufig vor, dass deren Arbeitsverhältnisse gekündigt werden, sobald Vorgesetzten die sexuelle Orientierung bekannt wird. Teilweise würden die Personen durch die Führungskräfte auch sexuell belästigt werden.⁴⁷ Ebenso würden LGBTQ+ Personen auf dem Wohnungsmarkt auf Ablehnung stoßen und bei Entdeckung ihre Wohnungen verlieren.⁴⁸ Bei Inanspruchnahme medizinischer Leistungen können LGBTQ+ Personen unangemessenen Bemerkungen oder Tadel aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ausgesetzt sein.⁴⁹ Nach Informationen soll es auch schon vorgekommen sein, dass sich medizinisches Personal geweigert hat, eine notwendige medizinische Behandlung an LGBTQ+ Personen vorzunehmen.⁵⁰

⁴⁶ JAM News, Azerbaijan's LGBTQI people: who they are and how they live, letzte Aktualisierung 22.10.2021; ECRI, ECRI report on Azerbaijan, (European Commission Against Racism and Intolerance, 2023), 12-14; Meduza, Coming out but still underground. A photographer captures the lives of LGBTQ+ people in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 15.03.2024; JAM News, How homosexuals live in the most homophobic country in Europe, letzte Aktualisierung 08.09.2022.

⁴⁷ USDOS, Azerbaijan human rights report 2023 (US Department of State), 59; JAM News, How homosexuals live in the most homophobic country in Europe, letzte Aktualisierung 08.09.2022.

⁴⁸ JAM News, How homosexuals live in the most homophobic country in Europe, letzte Aktualisierung 08.09.2022; OC Media, Journalist chains himself to Prosecutors' gate in Azerbaijan, letzte Aktualisierung 09.09.2021.

⁴⁹ JAM News, How homosexuals live in the most homophobic country in Europe, letzte Aktualisierung 08.09.2022.

⁵⁰ ILGA-Europe & COC Netherlands, Forced Out: LGBT People in Azerbaijan, (The International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, and Intersex Association, August 2007), 37.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

07/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de